

waarenhändler nach Strehla. Doch siedelte er 1805 wieder nach Leipzig über und gründete 1807 seine Musikalienhandlung; ferner errichtete er die erste Musikalienleihanstalt. Wer unter den Collegen hat nicht den thätigen, noch bis in sein hohes Alter rüstigen Mann gekannt, welcher Musik und Musiker auf das kräftigste zu fördern suchte? Unter andern brachte er dem Publicum die Compositionen von H. Marschner, Friedr. Schneider, A. Methfessel und vielen Anderen. Er war Börsenmitglied bis zum Jahre 1856. Friedrich Georg Carl Kollmann in Augsburg, Hermann Luppe in Leipzig, Gustav Mitscher in Brüssel, Jul. Carl Palm in Erlangen, Aug. Sonnewald in Stuttgart, Peter Fr. Ludw. Boelckers in Cutin, Herm. Johannsen in Stuttgart, Max Kornicker, Hofbuchhändler in Antwerpen, Dskar Reischel in Wien, Dr. Friedrich Spiro, Associé der Firma S. Calvary & Co. in Berlin.

Außerdem starben von Collegen, welche dem Börsenverein nicht angehörten: C. Bulang in Stettin, Benjamin Duprat in Paris, Ludw. Fernbach in Berlin, J. A. Fr. Henze in Leipzig, Theodor Kunike, Besitzer der Firma C. A. Koch's Verlag in Greifswald, Ludwig Dverwetter in Dsnabrück, Hermann Preusker in Berlin, Joh. Martin Ernst Riemann in Coburg, Aug. Rob. Schöne in Eisenberg, Conr. Schindler, Mitbesitzer der Buchhandlung Halbmeier & Schindler in Aarau, W. H. Spiro in Hamburg, Wilhelm Wiehe in Hörter.

Uebergehend zu der Darstellung der Verwaltung des Vereins im Jahre 1864 bemerke ich, daß die Mitgliederzahl am 1. Juli 1864 sich auf 885 belief. Neu aufgenommen wurden seitdem 43 Mitglieder, ausgetreten sind 3, verstorben 14, so daß die gegenwärtige Mitgliederzahl 911 ist.

Auch dies Jahr ist von Herrn A. Kirchhoff ein Bericht, die Bibliothek des Börsenvereins betreffend, gegeben worden, welcher sich in Nr. 55 des Börsenblattes abgedruckt findet. Man muß es bedauern, daß die schon öfters ausgesprochenen Bitten an die geehrten Herren Collegen um Unterstützung der Bibliothek durch Gaben, welche die specifisch-buchhändlerische Literatur betreffen, bisher so erfolglos geblieben sind.

Auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung ist die unterm 24. December v. J. erfolgte Aufhebung der die Presse in Württemberg beschränkenden Verordnungen, welchem Beispiele bisher nur das Königreich Sachsen durch die Verordnung vom 30. März d. J. gefolgt ist, um so mehr zu erwähnen, als dies der erste Schritt in dieser Beziehung in Deutschland war. Der Vorstand hat daher sich veranlaßt gesehen, Sr. Majestät dem Könige Karl von Württemberg eine Dankadresse für diese Maßregel zu überreichen, und hat Allerhöchstderselbe, wie uns durch Seinen Herrn Cabinets-Chef mitgetheilt wurde, diese Dankagung mit ganz besonderem Wohlwollen aufgenommen und geäußert, daß Höchstse Sie freuen, daß die fragliche Maßregel, welche der freien Aeußerung der Gedanken, durch die allein die Wahrheit zur Geltung kommen könne, ihr Recht verschafft habe, auch von den Vertretern des deutschen Buchhandels anerkannt werde.

Dem Vernehmen nach soll künftig auch die Türkei ihre Preßgesetzgebung haben, und es sind bereits die wichtigsten Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes im Börsenblatte auf Grund eines im Preußischen Staatsanzeiger gegebenen Auszuges mitgetheilt. Auch in Rußland sind ähnliche Erleichterungen in Bezug auf die Presse in Ausführung gebracht worden.

Laut dem in der Hauptversammlung 1864 erstatteten Berichte hatte der Vorstand sich um Mittheilung desjenigen Entwurfes, welchen die von dem Bundestage ernannte Commission für ein allgemeines deutsches Gesetz zum Schutze des Urheberrechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung ausgearbeitet hatte, an die Hohe Königl. Sächsische Staatsregierung gewendet. In Folge dessen hat Hochdieselbe denn auch im Sommer vorigen Jahres mehrere Exemplare dieses Entwurfes mit den die Motive enthaltenden Protokollen dem Börsenverein übersendet. Der Vorstand hielt es nun für geboten, diesen Entwurf, der schon in seiner äußeren Gestalt einen wesentlichen Unterschied von dem vom Börsenverein 1857 eingereichten Entwurf beurkundet, genauer zu prüfen. Darum legte er ihn dem Ausschusse vor, welcher s. Zeit den angeführten Entwurf des Börsenvereines berathen hatte. Dieser Ausschuss versammelte sich unter Zugiehung mehrerer juristischer Kräfte im August 1864 zu Nürnberg, unterwarf den Entwurf einer genauen Prüfung und Vergleichung mit dem Börsenvereins-Entwurf von 1857, und faßte das Ergebnis derselben in einem gedrängten Berichte zusammen. Man hat dabei sich allerdings an die Bundesvorlage möglichst gehalten, das aber, was den stets verfolgten Ansichten des Börsenvereins entschieden entgegen war, ist in diesem Berichte unter Berufung auf unsern frühern Entwurf und seine Motive gewahrt worden. Der Bericht ist im Anfang October der Königl. Sächsischen Staatsregierung zur Befürwortung der beantragten Abänderungen unterbreitet worden. Hochdieselbe hat auf das bereitwilligste die Vertheilung unseres Berichtes an die beim Bundestage vertretenen Regierungen übernommen. Unter dessen ist nun im October vorigen Jahres vom Bundestage der Beschluß gefaßt worden, den von der Bundestagscommission ausgearbeiteten Entwurf den Bundesregierungen zur Prüfung vorzulegen. Mehrere Regierungen haben ihn bereits genehmigt — hoffen wir, daß die Königl. Sächsische Staatsregierung unsere Bedenken zu den ihrigen macht und deren Annahme durchsetzt.

Von größtem Interesse für den deutschen Buchhandel war der zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag, solange derselbe den gegenseitigen Schutz gegen unbefugten Nachdruck und Nachbildung zwischen Frankreich und allen Zollvereinsstaaten regeln sollte; leider aber hat die Hauptbedeutung desselben dadurch für uns verloren, daß durch den Widerspruch Sachsens und Hannovers die Bestimmungen über den Rechtsschutz gegen Nachdruck seitens des deutschen Zollvereins im Allgemeinen nicht angenommen, sondern der Abschluß eines derartigen Vertrags jedem Staate besonders überlassen wurde. So ist denn die angenehme Hoffnung, daß eine für den ganzen Zollverein als solchen gültige Vereinbarung mit Frankreich in Kraft treten werde, wiederum verschwunden. Wir heben hier ausdrücklich hervor, daß die Herren Deputirten des Leipziger Buchhändlervereins bei einer ihnen gebotenen Gelegenheit an geeigneter Stelle nachdrücklich das gemeinsame Vorgehen Sachsens mit Preußen in dieser Beziehung erbeten und die Nothwendigkeit einer Einigung aller Zollvereinsstaaten betont haben. Aber leider scheinen die Wünsche des Buchhandels diesmal unerfüllt bleiben zu sollen.

Der Beschluß, welchen die Hauptversammlung 1864 in Folge des Müller-Refeshöfer'schen Antrags gefaßt hat: zur Veranstaltung von Vorträgen zur Fortbildung junger Buchhändler in einzelnen Städten einen Zuschuß bis zum Betrage von je 100 Thlr. zu gewähren, sofern die Mittel der Gehilfen und der Corporation nicht ausreichen, hat leider wenig Früchte getragen. Nur die Gehilfenvereine in Halle und Leipzig haben um Gewährung einer Summe von je 100 Thlr. zu dem bezeichneten Zwecke